

Kartenauftrag Mastercard® RED



PayLife



Ihr Servicekontakt:
PayLife Service Center | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
+43 (0)5 99 06-6100
kartenantrag@paylife.at | paylife.at

1

☐ Ich beauftrage die Ausstellung und Zusendung einer Mastercard® RED mit PIN-Code und sicherem Zahlen mit 3D Secure

oder

☐ Ich beauftrage die Ausstellung und Zusendung einer neuen Karte mit PIN-Code und sicherem Zahlen mit 3D Secure, da meine Mastercard® RED abläuft / abgelaufen ist.

Eine Folgekarte kann nur im Zeitraum von 3 Monaten (Monat des Kartenablaufs bis 2 Monate danach) und direkt über das PayLife Service Center beauftragt werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein neuer Kartenvertrag abgeschlossen wird.

Meine Kartennummer: _____ Ablaufdatum: ____ / ____

Das Kartenentgelt beträgt EUR 49,50

Bitte beachten Sie die Information zum Versand und zur Ladung unter Schritt 2!

Als Entgelte werden neben dem vorstehenden Kartenentgelt die im angeschlossenen Preisblatt für PayLife Prepaid Karten enthaltenen Entgelte (= Punkt 10 dieses Kartenauftrags) vereinbart. Im Preisblatt sind auch die Ansprüche der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) auf Ersatz von Aufwendungen geregelt. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Geschäftsbedingungen für PayLife Mastercard RED Wertkarten wird vereinbart (siehe Punkt 11 Z 8).

2

Wichtige Hinweise zum Versand und zur Ladung!

Falls wir Sie noch nicht legitimiert haben, wird Ihnen ein Link zur digitalen Legitimierung per Mail zugestellt. Für die Legitimierung benötigen Sie Ihren Lichtbildausweis (gültigen Reisepass oder gültigen Personalausweis). Stellen Sie daher sicher, dass Sie diesen Ausweis zur Hand haben. Sind Sie erfolgreich legitimiert worden, wird Ihnen die Karte nachträglich per Post zugestellt. Durch diesen Kartenauftrag wird Ihnen die Karte lediglich ausgestellt, nicht jedoch beladen! Das Kartenentgelt (EUR 49,50) wird bei der Erstbeladung der Karte abgebogen. Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie bei der ersten Beladung dieses Entgelts berücksichtigen. Weitere Details und Informationen zur Beladung erhalten Sie mit Ihrer Karte.

3

Verpflichtende Angaben zum Karteninhaber

Versand nur innerhalb Österreichs möglich!
Pro natürlicher Person werden maximal drei wiederbeladbare Prepaid Karten ausgestellt.

Bitte unbedingt eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) beilegen.

Anrede	Titel	Vor- und Nachname
Geburtsdatum* (TT/MM/JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Mobiltelefonnummer (Wichtig für den Empfang der mobileTAN im Serviceportal „myPayLife“)
Meldeadresse: Straße, Hausnummer		PLZ, Ort Land

Legitimation (Ausweisart, Ausweisnummer, ausstellende Behörde) - Bitte unbedingt eine Kopie des Lichtbildausweises beilegen.

*Mindestalter: ab 14 Jahren mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Auftraggebers auf Seite 7

Verpflichtende Auskünfte des Karteninhabers

Die mit „*“ gekennzeichneten Felder werden zur Datenverarbeitung gemäß FM-GwG verwendet.

Nettoeinkommen pro Monat* (in EUR): _____

Herkunft der Einkünfte* (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit / Pensionszahlungen
- ☐ Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- ☐ Einkünfte aus staatlichen Beihilfen
- ☐ Einkünfte aus Lehrlingsentschädigung / Taschengeld
- ☐ Laufendes Einkommen aus Erträgen / Dividenden / Mieteinnahmen

- ☐ Erbschaft / Schenkung
- ☐ Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapiere, Beteiligungen)
- ☐ Ablauf von Versicherungen / Verträgen
- ☐ Sonstiges – bitte um Angabe: _____

Ich bin*:

- ☐ Selbständige/r
- ☐ Angestellte/r
- ☐ in Ausbildung/Student/in
- ☐ Arbeiter/in
- ☐ ohne Beschäftigung
- ☐ Beamte/r

- ☐ in Pension
- ☐ in Karenz
- ☐ Sonstiges: _____

Fortsetzung Punkt 3

Branchen*:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| ☐ Banken | ☐ Energieversorgung | ☐ Hotel, Gastronomie | ☐ Reinigung |
| ☐ Baugewerbe | ☐ Gesundheitswesen | ☐ Landwirtschaft | ☐ Stiftung |
| ☐ Bergbau | ☐ Glücksspiel | ☐ Öffentlicher Dienst | ☐ Verlagswesen, Kommunikation |
| ☐ Chemie | ☐ Gütertransport | ☐ Personentransport, Postdienstleistungen | ☐ Versicherungen |
| ☐ Dienstleistung | ☐ Handel | ☐ Produktion, Industrie | ☐ Waffen |

Für welchen Zweck wird die Karte überwiegend verwendet*?

- | | |
|---|---|
| ☐ Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen | ☐ Behebung von Bargeld |
| ☐ Bezahlung von Internetkäufen | ☐ Bargeldeinzahlungen |

4 Angaben Karteninhaber gemäß FM-GwG

Die Verwendung der Karte erfolgt

- ☐ auf eigene Rechnung
- ☐ auf fremde Rechnung. Falls Sie nicht im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung agieren, kontaktieren Sie uns bitte unter +43(0)5 99 06-6100.
- Eine allfällige Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung ist unverzüglich bekannt zu geben.

5 Politisch Exponierte Person

Sind Sie eine Politisch Exponierte Person* und/oder ein unmittelbarer Familienangehöriger einer Politisch Exponierten Person und/oder eine dieser Person bekanntermaßen nahe stehende Person?

- ☐ Ja ☐ Nein

*) Als Politisch Exponierte Person (PEP) wird gemäß § 2 Z 6, 7 und 8 FM-GwG eine natürliche Person bezeichnet, die ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Staats- und Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglieder, Botschafter, Höchsttrichter udgl.) ausübt oder unmittelbare Familienmitglieder solch einer Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Bei Ja, ist ein weiteres Formular auszufüllen.

6 Kontaktdaten

Die Ausstellung der Karte ist nur mit Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse für die Zustellung des Links zur Legitimierung möglich!

Ich bin damit einverstanden, dass ich rechtsgeschäftliche Erklärungen einschließlich Angebote zur Änderung vereinbarter Geschäftsbedingungen, Mitteilungen und Informationen von der Bank an meine hier angegebene E-Mail-Adresse erhalte, sowie dass die Bank generell mit mir unter dieser E-Mail-Adresse kommuniziert.

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen)

7 Teilnahme am Serviceportal „myPayLife“ und Online Abrechnung im Serviceportal: „myPayLife“

Ich möchte das Online Service der Bank zur Karte nutzen und beauftrage Zugang zum Serviceportal „myPayLife“. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“ wird vereinbart (siehe Punkt 11 Z 8).

Das Datenschutzbild ist aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:
Abteilung GCD – datenschutz@bawag.at

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen¹ (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunftsteilen² und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Verzeichnisregister, Ediktsdatei, Medien, RTR-GmbH)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflugschäfts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissionen)
- Konzerngesellschaften
- Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen
- Kooperationspartnern
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse (auch von künstlicher Intelligenz kurz K.I. – generiert)

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/-ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten zu Kreditkarten und Prepaidkarten
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Kreditkartentransaktionen)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Aktenvermerke)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflugschäftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)

- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

• zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten und Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Kreditkarten, Prepaid Karten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

• zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Identitätsfeststellung und Transaktionsüberwachung gemäß FM-GwG, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Risikomanagement
- Beschwerdemanagement
- Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften

• im Rahmen Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

• zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken zum Gläubigerschutz und zur Risikominimierung
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)

¹ KSV 1870 gilt nicht für Prepaid Karten

² CRIF gilt nicht für Prepaid Karten

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistatsachen bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen zur Prävention von Angriffen sowie zum Eigentumsschutz
- Zutrittskontrolle als Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie zum Eigentumsschutz
- Telefonaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken bei z.B. Kartensperren
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen und Datenmodelle zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster entwickelt. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank und zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen im wirtschaftlichen Interesse der Bank, um Reputationsschäden und Verluste abzuwenden.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung, um einen Schaden im wirtschaftlichen Interesse der Bank abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten
- Erstellen von anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen) um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank im Echtbetrieb zu gewährleisten. Dabei kann auch K.I. zum Einsatz kommen.
- Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum IT-Betrieb der Bank um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank zu gewährleisten

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein. Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden

haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z. B. Auskunfteien, Visa Europe Services LLC, VISA Europe Limited und Master Card Europe SA sein).

Bei Interesse stellen wir Ihnen gerne eine Liste mit einer Übersicht der möglichen Empfänger zur Verfügung. Sie können diese Liste per Mail unter datenschutz@bawag.at anfordern.

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. zur Transaktionsdurchführung) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen entweder nach einem Angemessenheitsbeschluss der EU, Binding Corporate Rules oder durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (7 Jahre gem. § 212 UGB), der Bundesabgabenordnung (7 Jahre gem. § 132 BAO oder für die Dauer eines Abgabeverfahrens), und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gem. § 21 FM-GwG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

Stand Jänner 2025

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und der Geldtransferverordnung

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle

Zwecke, verarbeitet werden. Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und

Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden. Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach

Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Die Geldtransferverordnung verlangt, dass Zahler bestimmte Informationen (z.B. Name, Kontonummer, Anschrift) angeben, wenn Beträge an einen Zahlungsempfänger transferiert werden sollen. Ziel ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Stand Jänner 2025

Verdachtsdatenbank

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit

KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter <https://www.bawagpsk.at/geschäftsbedingungen>

Stand September 2021

9

I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten:

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10) die Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperre (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Die Entgelte sind im Preisblatt für PayLife Prepaid Karten angeführt. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank):
 - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 205340x
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: service@paylife.at
 - Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
 - Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- Die Bank erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen klären wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: service@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung oder Übergabe der Wertkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag auf die Dauer von 3 Jahren. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.
- Kündigungsrecht: Sie sind berechtigt, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen.

Fassung September 2019, Stand März 2020

Ausstellung einer Wertkarte

Mastercard RED (Laufzeit 3 Jahre)	EUR 49,50
Maestro Traveller Premium (Laufzeit 3 Jahre)	EUR 64,–
Maestro Traveller (Laufzeit 3 Jahre)	entgeltfrei
Maestro Allrounder (Laufzeit 8 bzw. 24 Monate)	entgeltfrei

Beladung

Mastercard RED	1 % des Ladebetrages (mind. EUR 1,50 und max. EUR 22,–)
Maestro Traveller Premium	1 % des Ladebetrages (mind. EUR 3,– und max. EUR 43,–)
Maestro Traveller	1 % des Ladebetrages
Maestro Allrounder	Beladung durch Karteninhaber nicht möglich

Bargeldbehebungen

Mastercard RED	3,3 % vom behobenen Betrag (mind. EUR 3,50)
Maestro Traveller Premium	entgeltfrei
Maestro Traveller	EUR 3,–
Maestro Allrounder	entgeltfrei
• 4 Bargeldbehebungen innerhalb eines jeden Kalendermonats • Jede weitere Bargeldbehebung	EUR 3,–

Bargeldlose Bezahlung

Mastercard RED	entgeltfrei
Maestro Traveller Premium	entgeltfrei
Maestro Traveller	EUR 0,50
Maestro Allrounder	entgeltfrei
• 4 bargeldlose Bezahlungen innerhalb eines jeden Kalendermonats • Jede weitere bargeldlose Bezahlung	EUR 0,50

Sonstige Entgelte

Manipulationsentgelt für Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie in einer anderen Währung als EUR	1,5 %
Für den Rücktausch von Guthaben • wenn der Karteninhaber den Rücktausch vor Ende der Vertragsdauer verlangt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer beendet oder den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses verlangt.	5 % des rückgetauschten Betrages (mind. EUR 2,– und max. EUR 5,–)
Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS	EUR 0,25
Entgelt PIN-Code Änderung am Geldausgabebautomat • Einmalige Änderung • Jede weitere Änderung	entgeltfrei EUR 5,–
Bereithaltungsentgelt für Restguthaben nach Ablauf der Karte	monatlich EUR 2,–
Entgelt für Adressenermittlung	EUR 3,30

Für folgende Leistungen verrechnen wir kein Entgelt

Übermittlung des PIN-Codes	entgeltfrei
Teilnahme am 3D Secure Verfahren	entgeltfrei
Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten im Internet (www.paylife.at/guthaben)	entgeltfrei
Nutzung myPayLife Serviceportal (ausschließlich für Mastercard Red Wertkarten)	entgeltfrei

11 Verpflichtende Erklärungen des Karteninhabers

1. Ich bin damit einverstanden, dass die Bank vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Wertkartenvertrag insofern erfüllt, als dass die Bank Zahlungen an Vertragsunternehmen leistet, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beauftragten Wertkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter 6 (Informationen gemäß FernFinG) informiert. Die Information zur Einlagensicherung habe ich zur Kenntnis genommen.
2. Die Bank informiert hiermit darüber, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
3. Ich bin damit einverstanden, dass die Bank, das den Kartenvertrag vermittelnde Kreditinstitut sowie das kartenladende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung, der Ausstellung und Beladung der Wertkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisation (Mastercard) und an alle Vertragsunternehmen, die dem Mastercard Verbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kartenvermittelnden und kartenladenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
4. Ich verlange, einige Tage nach Zustellung der Karte in separater Zusendung an die von mir angegebene (Korrespondenzadresse-)Adresse ein Einmalpasswort zur Registrierung für das Serviceportal „myPayLife“ zu erhalten.
5. Durch Zeichnung der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätige ich, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben und dass mir die Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) mitgeteilt wurde.
6. Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer) bestätige. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann jedoch anstelle der PIN-Eingabe auch Ihre Unterschrift verlangt werden. Ich beauftrage die Ausstellung eines PIN-Codes. Ich kann den PIN-Code im Serviceportal „myPayLife“ abrufen. Details zum PIN-Code finde ich auf www.paylife.at/pin.
7. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Kopfzeile auf Seite 1).
8. Die Geltung der folgenden, diesem Kartenauftrag angeschlossenen Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Prepaidkartenvertrages. Sie erhalten diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Vertragsschluss über Ihr Ersuchen; die Geschäftsbedingungen sind auch auf der Website der Bank veröffentlicht
 - Preisblatt für PayLife Prepaid Karten
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten
 - Besondere Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“
 - Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für wiederaufladbare PayLife Wertkarten

Bitte legen Sie dem Kartenauftrag unbedingt eine **Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises** (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) bei. Ohne diese Kopie kann der Kartenauftrag nicht bearbeitet werden! Im Zuge der Legitimierung müssen Sie diesen Lichtbildausweis zur Legitimation vorweisen. Stellen Sie daher sicher, dass Sie diesen Ausweis bei der Legitimierung zur Hand haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten:

Diese Bedingungen sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber oder KI) einer wiederaufladbaren PayLife Mastercard RED Wertkarte (in Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) andererseits.

§ 1 Definitionen:

- 1.1. Wertkarte:**
Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 10). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des KIs oder mit Eingabe der PIN oder bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe) vorgenommen werden.
- 1.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):**
Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der KI zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem KI bekannt sein.
- 1.3. Karteninhaber:**
Person, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben hat.
- 1.4. Vertriebsstellen:**
Vertriebsstellen sind die von der Bank unter www.paylife.at bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.5. Mastercard-Service:**
Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. Zahlungseinrichtungen:**
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendgeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).

§ 2 Vertragsabschluss:

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe oder, im Fall der Zusendung mit Zustellung der Wertkarte an den Auftragsgeber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenauftrag zu unterzeichnen. Gemeinsam mit der Wertkarte wird dem KI eine PIN übergeben. Im Fall der Zusendung befindet sich zum Zeitpunkt der Zustellung auf der Wertkarte noch kein Guthaben. Im Fall der Übergabe bei einer Vertriebsstelle erfolgt die erste Beladung im Zuge der Übergabe.

§ 3 Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

§ 4 Gültigkeit der Wertkarte:

- 4.1.** Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist.
- 4.2.** Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der KI nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zur Leistung von Zahlungen oder zur Bargeldbehebung an GAA zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 17.4 oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

§ 5 Rechte des Karteninhabers:

- 5.1.** Die Karte berechtigt den KI, bei Vertragsunternehmen von Mastercard durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken und Durchziehen der Karte und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und - abhängig vom Betrag - mit oder ohne PIN-Eingabe). NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 50,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.
- 5.2.** Verwendung der Karte im Fernabsatz:
Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht und soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist § 6.3 auf jeden Fall zu beachten.
- 5.3.** Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):
Der KI ist berechtigt, Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Mastercard-Logo gekennzeichnet sind, zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten für KI bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit EUR 400,00 pro Kalenderwoche beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

§ 6 Pflichten des Karteninhabers:

- 6.1.** Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 6.2.** Der KI ist nur so lange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
- das Vertragsverhältnis aufreht und
 - die Karte gültig ist.
- 6.3.** Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos in der myPayLife App möglich.

§ 7 Anweisung:

- 7.1.** Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Entgelten vom Guthaben seiner Wertkarte abzubuchen.
- 7.2.** Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder

schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Zuname des KIs, Kartennummer, Gültigkeitsdatum der Wertkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

§ 8 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:

- 9.1.** Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit auf der Website der Bank mit der Adresse my.paylife.at im Rahmen der Online Services myPayLife abfragen. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt.
- 9.2.** Dem KI wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.
- 9.3.** Ladung und Entladung / Rücktausch während der Gültigkeitsdauer:
Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen zwischen EUR 10,00 und EUR 5.000,00 bis zu einer Gesamthöhe von EUR 5.000,00 geladen werden.
- 10.1.** Warnhinweis: Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal EUR 5.000,00 geladen wird. Wird mit einer Ladung das maximal mögliche Guthaben überschritten, wird der Einzahlungsbetrag zur Gänze zurück an den KI bezahlt. Es wird daher vor jeder Ladung empfohlen, den Guthabenstand gemäß § 9 abzufragen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand aufweisen.
- 10.2.** Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktages verfügbar.
- 10.3.** Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der KI für den Rücktausch das mit ihm vereinbarte Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt zu zahlen.
- 10.4.** Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartennummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA- Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der KI zu tragen.
- 10.5.** Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.
- 10.6.** Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:
- 11.1.** Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 11.2.** Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewissame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 11.3.** Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 12.1).
- 11.4.** Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzug, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.
- 11.5.** Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
- 11.5.1.** Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Gutschrift auf die Karte (Beladung mit dem entsprechenden Betrag) zu erstatten.
- 11.5.2.** Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadens tragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 11.5.3.** Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist § 11.5.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

§ 12 Sperre der Karte:

- 12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.
- 12.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn
- 12.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, insbesondere falls ein KI bereits über 3 wiederaufladbare Wertkarten der Bank verfügt; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, jede weitere wiederaufladbare Wertkarte, die der KI erwirbt, sofort zu sperren;
- 12.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht.
- 12.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzlichen Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des § 12 von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 12.4. Die Sperre erfolgt für den KI kostenlos.
- 12.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.
- 12.6. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, so dass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerthen und an die Bank senden.

§ 13 Entgelte:

- 13.1. Der KI verpflichtet sich, die im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte zu bezahlen.
- 13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechnen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenaufbau noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnen wird. Der KI ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 10.4 bzw. §§ 17.4 und 17.6 anzufordern.
- 13.4. Die im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. Sollte das auf der Karte befindliche Guthaben nicht ausreichen, entsteht eine sofort fällige Forderung der Bank gegen den KI. Der KI ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen. Die Bank ist auch berechtigt, derartige Entgeltbeträge bei der nächsten Beladung der Karte zu verrechnen. In diesem Fall wird das um das Entgelt verringerte Guthaben geladen.

§ 14 Fremdwährung und Manipulationsentgelt:

- Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechnen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurses heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen
- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
 - 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der sich aus Referenzwechselkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website currency.paylife.at veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechselkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschläge ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs.

Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website currency.paylife.at kann der KI historische Wechselkurse abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält. Sofern der KI für die Online Services myPayLife registriert ist, erhält der KI die elektronische Mitteilung als Benachrichtigung in das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife. Gleichzeitig wird der KI durch die Übersendung einer E-Mail an die vom KI der Bank zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Sofern der KI die myPayLife App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI zusätzlich gleichzeitig eine Push-Nachricht mit der Information, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Ist der KI für die Online Services myPayLife nicht registriert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über die Online Services myPayLife) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Banken-aufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.
- 15.4. Auf dem in § 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
- 15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an service@paylife.at oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvvertrag aufreht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte.
- 15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs ändert.
- § 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:
- Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Kostenbeitrags). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.
- § 17 Erklärungen und Kommunikation:
- 17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.
- 17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.
- 17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z. B.

- SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.
- 17.4.** Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern. 17.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: service@paylife.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).
- § 18 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:**
- 18.1.** Vertragsdauer:
Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe bzw. Zustellung der Wertkarte an den KI und ist befristet mit der Dauer der auf der Wertkarte angegebenen Gültigkeit der Wertkarte, d. h. sie endet zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist (§ 4.1).
- 18.2.** Beendigung:
- 18.2.1.** Auflösung durch den Karteninhaber:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 18.2.2.** Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein KI

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für wiederaufladbare PayLife Wertkarten

Diese Bedingungen sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Grundlegende Vereinbarungen

- Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen, die er mit der von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen wiederaufladbaren Wertkarte (kurz: Karte) bezahlt.
- Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (kurz: AGB) die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“, sofern deren Geltung vereinbart ist.
- Die unentgeltlichen Informationspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG), vor allem gemäß § 48 und § 58 ZaDiG, sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) werden von der Bank unabhängig vom Dienst „Info SMS“ erfüllt.

§ 1 Registrierung:

Um sich für den Dienst „Info SMS“ zu registrieren, hat der Karteninhaber seine Kartennummer per SMS an die Bank zu übermitteln oder die Registrierung erfolgt online auf der Website my.paylife.at (ausschließlich für Mastercard Red Wertkarten). Die Bank übermittelt die für die Registrierung notwendigen Kontaktdaten an den Karteninhaber zusammen mit der Karte bzw., falls sich der Karteninhaber für das „Info SMS“-Service erst später registriert, stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at oder online auf der Website my.paylife.at (ausschließlich für Mastercard Red Wertkarten) zur Verfügung.

§ 2 Vertragsdauer und Beendigung:

- 2.1.** Vertragsdauer:
Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung des Karteninhabers zum Dienst „Info SMS“. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, das auf der Wertkarte als Ende ihrer Gültigkeitsdauer angegeben ist.
- 2.2.** Vorzeitige Beendigung:
- 2.2.1.** Auflösung durch den Karteninhaber:
Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich.
- 2.2.2.** Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.
- 2.2.3.** Verhältnis zum Kartenvertrag:
Der Kartenvertrag und das Vertragsverhältnis „Info SMS“ sind getrennte Verträge. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ durch den KI oder durch die Bank beinhaltet nicht auch die Beendigung des Kartenvertrages, sofern nicht ausdrücklich auch die Beendigung des Kartenvertrages erklärt wird. Endet jedoch der Kartenvertrag, endet gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis „Info SMS“, selbst wenn dessen Beendigung nicht ausdrücklich erklärt wird. Falls der Dienst „Info SMS“ Teil des im Kartenvertrag vereinbarten Leistungsumfanges ist, liegt nur ein Vertrag vor und ist die gesonderte Kündigung des Dienstes „Info SMS“ nicht möglich; der KI kann den Dienst „Info SMS“ jedoch deaktivieren.

§ 3 Rechte des Karteninhabers:

- 3.1.** Der Karteninhaber erhält nach einer Zahlung mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten (gemeinsam kurz: Transaktion) eine „Info SMS“, sofern die Transaktion online erfolgt. Erfolgte keine Online-Transaktion, erhält der KI keine „Info SMS“. Eine Online-Transaktion liegt vor, wenn zur Vornahme der Transaktion (i) zwischen dem Terminal des Vertragsunternehmens, bei dem der KI bezahlt, oder (ii) zwischen dem Geldausgabeautomaten, bei welchem der KI Bargeld behebt, oder (iii) bei einer Zahlung im Internet eine elektronische Datenverbindung mit dem Rechenzentrum der Bank hergestellt wird und die Abwicklung der Transaktion über diese Datenverbindung erfolgt.
- 3.2.** Mit der „Info SMS“ wird dem Karteninhaber die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt.
Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde.
- 3.3.** Lädt der Karteninhaber das Guthaben auf seiner Karte auf, erhält er eine „Info SMS“ mit

die Regel, dass jeder KI über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten gleichzeitig verfügen darf, verletzt und zumindest einen weiteren Vertrag über eine wiederaufladbare Wertkarte abschließt („überzähliger Kartenvertrag“). Die Bank ist berechtigt, jeden „überzähligen Kartenvertrag“ schriftlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem Karteninhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

- 18.2.3.** Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.
- 18.2.4.** Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.
- 18.3.** Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der KI die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 10.5). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.
- 18.4.** Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Kartenentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.
- 18.5.** Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.
- § 19 Anzuwendendes Recht:**
- 19.1.** Es gilt österreichisches Recht.
- 19.2.** Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmen im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- 19.3.** Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- § 20 Warnhinweis:**
- 20.1.** Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
- 20.2.** Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
- 20.3.** Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

Fassung August 2021

der Höhe des geladenen Betrages, sobald er über das aufgeladene Guthaben verfügen kann. Darüber hinaus kann der Karteninhaber jederzeit das auf der Wertkarte geladene Guthaben per SMS an die Bank mit dem Text „?“ eigenständig abfragen. Diese Abfrage ist entgeltpflichtig und die Höhe des Entgelts in § 9 der AGB angeführt. Die notwendigen Kontaktdaten hat der Karteninhaber anlässlich der Registrierung von der Bank erhalten, zudem stellt die Bank diese auch auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

- 3.4.** Sollte das Mobiltelefon des Karteninhabers zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

§ 4 Pflichten des Karteninhabers:

Erhält der Karteninhaber eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem Karteninhaber empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG nachzukommen, und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des Karteninhabers gemäß den Bestimmungen der AGB bleiben davon unberührt.

§ 5 Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

- 5.1.** Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

- 5.2.** Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem Karteninhaber.

§ 6 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der AGB sinngemäß.

§ 7 Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

§ 8 Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

§ 9 Entgelte und Kostenersatz:

- 9.1.** Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.
- 9.2.** Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25

Fassung August 2021

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen

Information zur Verdachtsdatenbank

Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch gem. §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung werden in der Verdachtsdatenbank für Bank- und Finanzinstitute (VDB) erfasst und verarbeitet. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH (CRIF), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien als Auftragsverarbeiter. Bank- und Finanzinstitute, welche diese Datenbanklösung nutzen,

kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Stand März 2020

können darin auch Datenübermittlungen empfangen, die es ihnen ermöglichen vor dem Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen zu überprüfen, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter www.paylife.at/datenschutz

Stand März 2020

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung der AUSTRIA GmbH (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (ESA) 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, Fax: +43 (1) 533 98 03-5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte

- (1)

Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.
- (2)

Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,00 auf einem Sparkonto und EUR 20.000,00 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,00 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter dem Namen PayLife Service Center tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu EUR 100.000,00 gedeckt ist.
- (3)

Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung für jeden Einleger.
Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlage aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmo-

- (4)

Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der AUSTRIA GmbH (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.
Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.
- (5)

Erstattung:
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der AUSTRIA GmbH (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.
Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:
Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Erstattungsfähige Einlagen bis zu EUR 100.000,00 werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktionen in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Fassung März 2019, Stand März 2020

Das Datenschutzzinfblatt ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal myPayLife (kurz: BGB myPayLife) regeln das Online Service der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) zu den von ihr ausgegebenen PayLife Kreditkarten und PayLife Mastercard RED Wertkarte (kurz: Karte) und die Nutzung dieses Services durch den Karteninhaber (kurz: KI); sie gelten, wenn sie mit dem KI vereinbart sind. Die BGB gelten ergänzend zu den zwischen der Bank und dem KI vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten und die Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (kurz: AGB).
- 1.2. Die Möglichkeit zur Nutzung des Serviceportals myPayLife setzt das Bestehen eines Kreditkartenvertrages über eine PayLife Kreditkarte oder einen Prepaidkartenvertrages über eine wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarte (kurz: Kartenvertrag) zwischen der Bank und dem KI und den Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung des Serviceportals durch den KI voraus.
- 1.3. Um das Serviceportal nutzen zu können, muss sich der KI auf der Website my.paylife.at oder in der myPayLife App registrieren (siehe Punkt 4).

2. Serviceportal myPayLife - Kommunikation

- 2.1. Das „myPayLife“ genannte Serviceportal der Bank ermöglicht dem KI, bestimmte Dienstleistungen und Angebote der Bank im Zusammenhang mit seiner Karte in Anspruch zu nehmen, Informationen zu seiner Karte einzusehen, Änderungen seiner Stammdaten vorzunehmen, Abfragen (insbesondere Umsatzabfragen) zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben. Im Rahmen des Serviceportals können keine Zahlungsaufträge erteilt werden; auch eine Verwendung der Karte ist nicht möglich.
- 2.2. Im Serviceportal ist ein virtuelles Postfach eingerichtet, über welches die Bank mit dem KI kommuniziert, ihn informiert und ihm gegenüber Erklärungen abgibt; dieses virtuelle Postfach ist jenes, welches für die Kommunikation gemäß Punkt 17.1. AGB vereinbart ist.
- 2.3. Ist zwischen der Bank und dem KI vereinbart, dass die Bank die Abrechnungen zu seiner Kreditkarte dem KI online zum Download zur Verfügung stellt, erfolgt dies im Rahmen des Serviceportals; eine solche Vereinbarung beinhaltet Punkt 11.1. AGB der PayLife Kreditkarten. Die Bank wird dem KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung per E-Mail an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren. Der KI und die Bank können im Serviceportal eine andere Art der Verständigung (z.B. per SMS oder Push-Nachricht) vereinbaren. Der KI kann die Verständigung auch deaktivieren, wobei die Bank in diesem Fall nicht mehr verpflichtet ist, den KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung zu verständigen. Haben die Bank und der KI nicht bereits bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Zurverfügungstellung einer Online Abrechnung vereinbart, kann der KI im Serviceportal dies jederzeit beauftragen.
- 2.4. Das Serviceportal steht via Internet Browser auf der Website my.paylife.at oder über die myPayLife App (z.B. Mobiltelefon, Tablet) zur Verfügung.

3. Definitionen und Begriffsbestimmungen

- 3.1. PayLife Kundennummer (kurz: Kundennummer)
Der KI erhält als Identifikationsmerkmal eine mehrstellige Kundennummer, welche von ihm nicht geändert werden kann. Die Kundennummer dient sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anmeldung des KI zum Serviceportal als Identifikationsmerkmal.
- 3.2. Einmalpasswort
Das Einmalpasswort ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom KI nicht geändert werden kann; es dient der Legitimierung des KI bei der Registrierung im Serviceportal.
- 3.3. Passwort
Das Passwort ist das vom KI bei der Registrierung zum Serviceportal festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI, welches bei zusätzlicher Angabe der Kundennummer der Identifizierung des KI für den Zugang zum Serviceportal dient. Das Passwort kann vom KI im Serviceportal geändert werden.

3.4. myPayLife App

Die myPayLife App ist eine von der Bank zur Verfügung gestellte App; sie ermöglicht den Zugang zum Serviceportal am mobilen Datenendgerät des KI (z.B. Mobiltelefon, Tablet). Um die App nutzen zu können, muss sie der KI auf seinem Datenendgerät installieren. Der KI kann in der myPayLife App ein biometrisches Merkmal (z.B. Fingerabdruck) oder einen selbstgewählten App Code hinterlegen und bei der Anmeldung als Alternative zum Passwort verwenden.

3.5. App Code

Der App Code ist die vom KI nach der Registrierung in der myPayLife App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen erfolgt durch die Eingabe des App Codes in der myPayLife App. Zum Zweck der Kontrolle durch den KI werden dazu Details über den zu authentifizierten oder autorisierten Auftrag oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt.

Der App Code ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI; dieser kann vom KI unter my.paylife.at oder in der myPayLife App geändert werden.

3.6. Biometrisches Sicherheitsmerkmal

Das biometrische Sicherheitsmerkmal ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI, das eine Identifizierung der myPayLife App mittels Fingerabdruck oder Gesichtserkennung ermöglicht und vom KI in der myPayLife App freigeschaltet werden muss. Das biometrische Sicherheitsmerkmal ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des KI durch Kundennummer und Passwort. Zur Nutzung des Fingerabdrucks bzw. der Gesichtserkennung muss der KI über ein Biometriefähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügen.

3.7. Mobile Transaktionsnummer (kurz: mobileTAN)

Die mobileTAN dient der Registrierung für das Serviceportal, der Erteilung von Aufträgen und der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen durch den KI. Die Bank sendet die nur einmalig verwendbare mobileTAN an die vom KI für die Zwecke der Zustellung bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS. Bei der mobileTAN handelt es sich um einen solchen Authentifizierungscode.

3.8. Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des KI) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscodes erfolgt an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS. Bei der mobileTAN handelt es sich um einen solchen Authentifizierungscode.

3.9. Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung. Die starke Kundenauthentifizierung basiert auf (mindestens) zwei Faktoren der Kategorien Wissen (z.B. Passwort), Besitz (z.B. Smartphone) und Inhärenz (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) und zieht die Generierung eines Authentifizierungscodes nach sich.

4. Registrierung und Login

4.1. Registrierung via Webbrowser bzw. App

- (1) Die Registrierung des KI für das Serviceportal erfolgt durch die vorgegebenen Schritte. Beim erstmaligen Einstieg in das Serviceportal muss der KI seine Kundennummer und das Einmalpasswort eingeben. Im Anschluss wird eine mobileTAN an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesandt, welche der KI während der Registrierung eingeben muss. Nach positiver Prüfung durch die Bank ist durch den KI ein selbstgewähltes Passwort zu definieren.
- (2) Bei der Registrierung in der myPayLife App kann der KI ein biometrisches Sicherheitsmerkmal (z.B. Fingerabdruck) hinterlegen, welches er danach beim Login als Alternative zum Passwort nutzen kann.

4.2. Login via Webbrowser bzw. App

- (1) Beim Login in das Serviceportal via Webbrowser gibt der KI die Kundennummer und sein selbst gewähltes Passwort ein. Nach positiver Prüfung kann der KI das Serviceportal nutzen.
- (2) Beim Login über die myPayLife App kann der KI als Alternative zum Passwort sein in der App hinterlegtes biometrisches Sicherheitsmerkmal (z.B. Fingerabdruck) oder App Code verwenden.

4.3. Wechsel des Endgeräts

Wechselt der KI das mobile Endgerät, ist für die Nutzung der myPayLife App auf diesem neuen Endgerät eine neuerliche Registrierung erforderlich.

5. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

Der KI ist zur Einhaltung der in Punkt 5.1., in Punkt 5.2. und in Punkt 5.3. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Ist der KI Unternehmer, ist er zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4. verpflichtet. Ist der KI Verbraucher, so empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4., ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 10. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 11. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des KI oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

5.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

- (1) Der KI hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Passwort, mobileTAN, Kundennummer, Einmalpasswort und App Code) geheim zu halten; er darf sie Dritten nicht mitteilen oder in einer sonstigen Form offenlegen.
- (2) Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff auf das Serviceportal zu vermeiden. Der KI hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in das Serviceportal einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden, notieren bzw. speichern (etwa in einer App für Notizen).
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der KI von einer missbräuchlichen oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Serviceportals Kenntnis erlangt hat, hat der KI unverzüglich die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.

5.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Serviceportals mit mobileTAN

- (1) Zum Zweck der Kontrolle durch den KI werden die Details über den zu autorisierenden Auftrag oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung in der SMS mit dem mobileTAN angezeigt. Die mit der mobileTAN übermittelten Angaben sind vom KI vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.
- (2) Eine Änderung der zum Empfang von mobileTANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom KI entweder selbst im Serviceportal vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank mittels Änderungsformulars zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des KI, sodass er auch die diesbezüglichen Kosten zu tragen hat.

5.3. Sorgfaltspflichten bei Aufträgen und Erklärungen mit der Nutzung der myPayLife App

Die in der myPayLife App nach der Eingabe durch den KI angezeigten Daten sind vom KI vor der Verwendung des biometrischen Sicherheitsmerkmals oder App Codes auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in myPayLife App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung darf das biometrische Sicherheitsmerkmal oder der App Code zur Erteilung von Aufträgen bzw. zur Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

5.4. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung des Serviceportals

- (1) Dem KI wird empfohlen, das gewählte Passwort und App Code regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.
- (2) Dem KI wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die myPayLife App installiert ist, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.
- (3) Dem KI wird empfohlen, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen,

wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

- (4) Dem KI wird empfohlen, seinen Computer bzw. sein mobiles Endgerät, auf welchem die myPayLife App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und/oder einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.
- (5) Dem KI wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple App Store, Google Play Store) zu installieren.
- (6) Um sicher zu sein, dass der KI im Webbrowser mit der Bank verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:
Eigentümer: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Aussteller: www.entrust.com
Ausgestellt für: my.paylife.at

6. Sperre

Achtung: Der Zugang zum Serviceportal wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs sechs Mal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wird.

- 6.1. Der KI kann die Sperre des Zugangs zum Serviceportal jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 veranlassen.
- 6.2. Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den KI selbst schriftlich oder telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 möglich.
- 6.3. Die Bank ist berechtigt, das Serviceportal zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder der KI die Aufhebung der Sperre beauftragt.

7. Aufträge und Erklärungen

- 7.1. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des KI im Serviceportal gelten als vom KI erteilt bzw. abgegeben, wenn der KI diese mittels mobileTAN oder durch die Verwendung des biometrischen Sicherheitsmerkmals bzw. App Codes mit seiner myPayLife App freigegeben hat.
- 7.2. Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den KI kann auch dadurch erfolgen, dass der KI im Serviceportal ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der KI auch sonstige Erklärungen abgeben.

8. Vertragsdauer, Kündigung und Beendigung

- 8.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2. Der KI ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Serviceportal sperren.
- 8.3. Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 8.4. Sowohl der KI als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 8.5. Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal lässt den Kartenvertrag unberührt, falls der KI bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch dessen Beendigung erklären.
- 8.6. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal endet automatisch mit dem Ende des Kartenvertrages.

9. Änderungen der BGB myPayLife

- 9.1. Änderungen der BGB myPayLife werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die

- Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das virtuelle Postfach im Serviceportal) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt.
- Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am Serviceportal als auch den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 9.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an die der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an das gemäß Punkt 9.1. für den KI eingerichtete virtuelle Postfach, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem virtuellen Postfach auf die in Punkt 9.1. geregelte Weise (Push-Nachricht, SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 9.3. Die Änderung dieser Bedingungen ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
- (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
 - (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
 - (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI über das Serviceportal fördert,
 - (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
 - (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das Serviceportal erforderlich ist,
 - (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der KI über das Serviceportal abwickeln kann, erforderlich ist.
- Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am Serviceportal ist ausgeschlossen.

10. Haftung des KI als Verbraucher

- 10.1. Der KI, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. auf leichte Fahrlässigkeit des KI zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem KI und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des Serviceportals oder der myPayLife App stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 10.2. War für den KI vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welchem die myPayLife App installiert ist, oder die missbräuchliche Verwendung des myPayLife Serviceportals oder der myPayLife App nicht bemerkbar, haftet er bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.
- 10.3. Abweichend von Punkt 10.1. haftet der Kunde KI nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des myPayLife Serviceportals oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über die myPayLife App keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den KI ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.
- 10.4. Der KI haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des myPayLife Serviceportals oder die myPayLife App nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 6. entstanden ist, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

11. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des KI als Unternehmer

- 11.1. Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZäDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung der Verfügungen über das myPayLife Serviceportal oder die myPayLife App entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 5. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 5. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad ihres Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 5. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 5. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.